

S.H. PAPST BENEDIKT XVI.:

"Der Kirchenaustritt vor dem Staat ist kein Kirchenaustritt vor der Kirche selbst"

PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE

ACTUS FORMALIS DEFLECTIONIS

AB ECCLESIA CATHOLICA

Vatikanstadt, 13. März 2006

Prot. N. 10279/2006

Eminenz,

1. Der Abfall von der katholischen Kirche muss, damit er sich gültig als wirklicher actus formalis defectionis ab Ecclesia darstellen kann, auch hinsichtlich der in den zitierten Canones vorgesehenen Ausnahmen, konkretisiert werden in:
 - a) **einer inneren Entscheidung, die katholische Kirche zu verlassen;**
 - b) **der Ausführung und äußeren Bekundung dieser Entscheidung;**
 - c) **der Annahme dieser Entscheidung von Seiten der kirchlichen Autorität.**

2. [...] Das bedeutet, dass ein derartiger formaler Akt des Abfalls nicht nur rechtlich-administrativen Charakter hat (**das Verlassen der Kirche im meldeamtlichen Sinn mit den entsprechenden zivilrechtlichen Konsequenzen**), sondern dass er sich als wirkliche Trennung von den konstitutiven Elementen des Lebens der Kirche darstellt: Er setzt **also einen Akt der Apostasie, Häresie** oder des Schisma voraus.

3. **Der rechtlich-administrative Akt des Abfalls von der Kirche kann aus sich nicht einen formalen Akt des Glaubensabfalls in dem vom CIC verstandenen Sinn konstituieren, weil der Wille zum Verbleiben in der Glaubensgemeinschaft bestehen bleiben könnte.**

[...]

5. **Es wird überdies verlangt, dass der Akt von dem Betroffenen schriftlich vor der zuständigen kirchlich katholischen Autorität bekundet wird: vor dem Ordinarius oder dem eigenen Pfarrer**, dem allein das Urteil darüber zusteht, ob wirklich ein Willensakt des in Nr. 2 beschriebenen Inhalts vorliegt oder nicht.

Daher wird der actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica mit den entsprechenden kirchenrechtlichen Sanktionen (vgl. c. 1364 § 1) nur vom Vorhandensein der beiden Elemente konstituiert, nämlich vom theologischen Profil des inneren Aktes und von seiner Bekundung in der festgelegten Weise.

6. **In diesen Fällen sorgt dieselbe kirchliche Autorität dafür, dass der Eintrag im Taufbuch (vgl. c. 535 §2) erfolgt mit dem ausdrücklichen Vermerk "[defectio ab Ecclesia catholica actu formali](#)".** [...]

In der Gewissheit, dass der dortige Episkopat in Anbetracht der Heilsdimension der kirchlichen Gemeinschaft die pastorale Motivation dieser Normen gut verstehen wird, verbleibe ich mit in herzliche Verbundenheit im Herrn Ihr

Julián Kard. Herranz

Präsident

Bruno Bertagna

Sekretär

Quelle: <http://katholischedokumente.de/t/PAPST-BENEDIKT-XVI-.-d--DER-KIRCHENAustrITT-VOR-DEM-STAAT-ist-KEIN-KIRCHENAustrITT-VOR-DER-KIRCHE.htm>

Die vorliegende Mitteilung wurde approbiert von Papst Benedikt XVI., der die amtliche Bekanntmachung an alle Präsidenten der Bischofskonferenzen angeordnet hat.

Quelle: www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/intrptxt/documents/rc_pc_intrptxt_doc_20060313_actus-formalis_ge.html

Anm.: Die Kirchensteuerfrage betrifft weltkirchlich folgende Staaten und deren Bischofskonferenzvorsitzende:
Bundesrepublik Deutschland
Republik Österreich
Schweizer Eidgenossenschaft

"Aus aktuellem Anlass: Bewahren Sie Ihre (staatliche) **Kirchenaustritts-Bescheinung** gut auf! Oftmals wird nach vielen Jahren Ihr Kirchenaustritt angezweifelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind Sie in der Beweispflicht, Ihren Austritt nachzuweisen. Einige Religionsgemeinschaften spekulieren darauf, dass ihre ehemaligen Mitglieder diese Bescheinung nicht aufbewahren und fordern dann oftmals Jahre nach dem Austritt einen Beweis dafür. Ihnen drohen dann Kirchensteuernachzahlung für 6 Jahre. Gerade in Bundesländern mit großen Mitgliederverlusten, wie z.B. Berlin, wird versucht, so an Geld zu kommen."
Quellenhinweis: kirchenaustritt.de